

# Mehr wissen!

## Newsletter der MetallRente Beratungseinheit Ausgabe 3/2015

Liebe Leserinnen und Leser,

der dritte Newsletter des Jahres 2015 informiert Sie sowohl über Produktneuerungen der MetallRente wie auch über Aktivitäten des Gesetzgebers. So führt die MetallRente zu dem bereits vorhandenen Angebot der Absicherung gegen das Risiko der Berufsunfähigkeit nun eine an die gesetzliche Rente gekoppelte Erwerbsminderungsrente ein. Damit bietet MetallRente Absicherungsmöglichkeiten für jeden Bedarf und auch für jeden Geldbeutel.

Im Fokus des Gesetzgebers steht die Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie, aber auch die Neuordnung der Versorgung der Syndikusanwälte. Über diese Themenbereiche haben wir bereits berichtet.

Wie auch in den vergangenen Newslettern darf die Praxis der betrieblichen Altersversorgung nicht zu kurz kommen. In unserer Interviewreihe „Nachgefragt“ berichtet Sabine Siegloch, Beraterin im Team Württemberg, über die Erfahrungen mit der **Absicherung gegen das Risiko der Berufsunfähigkeit**.

Abgerundet wird dieser Newsletter mit einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz, das sich mit der Frage zu beschäftigen hatte, ob die Kapitalzahlung einer Pensionskasse tarifermäßig zu versteuern ist oder nicht.

Wir wünschen Ihnen wie immer eine angenehme Lektüre.

### In dieser Ausgabe:

- |   |  |
|---|--|
| ➔ MetallRente.EMI – die Erwerbsminderungsrente der MetallRente <b>Seite 2</b>   | ➔ Änderung in der Zusammensetzung des MetallRente Konsortiums in der Direktversicherung <b>Seite 7</b> |
| ➔ Nachgefragt: die Absicherung gegen das Risiko der Berufsunfähigkeit in der betrieblichen Praxis <b>Seite 4</b>                  | ➔ Ausblick – was der Gesetzgeber vorhat <b>Seite 8</b>   |
| ➔ Finanzgericht Rheinland-Pfalz: Kapitalzahlung aus einer Pensionskassen-Versorgung ist tarifermäßig zu versteuern <b>Seite 5</b> | ➔ Rechtsprechung aktuell: BGH entscheidet beim Bezugsrecht zugunsten der Ex-Frau <b>Seite 9</b>        |

## MetallRente.EMI – die Erwerbsminderungsrente der MetallRente als Ergänzung zur gesetzlichen Rentenversicherung

Bereits in unserem Newsletter 01/2015 haben wir ausführlich die Möglichkeiten zur Absicherung des Erwerbseinkommens dargestellt. Die Notwendigkeit einer solchen Absicherung erkennt leider meist nur der Betroffene – dann ist es für eine Absicherung jedoch zu spät.

Viele Beschäftigte vertrauen auch noch der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit dem Angebot an Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation sowie zur Teilhabe am Arbeitsleben bietet die gesetzliche Rentenversicherung im puncto Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeitskraft vorbildliche Leistungen. Wie sieht es jedoch aus, wenn der Beschäftigte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten kann?

### Leistungshöhe in der gesetzlichen Rentenversicherung

Dem aktuellen Geschäftsbericht der Deutschen Rentenversicherung Bund lässt sich entnehmen, dass im Jahr 2013 ca. 350.000 Anträge auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt wurden. Von diesen ca. 350.000 Anträgen wurden im Ergebnis ca. 180.000 bewilligt. Diese auf den ersten Blick gering anmutende Bewilligungsquote hat ihre Ursache zum einen sicher darin, dass in zahlreichen Fällen zunächst Maßnahmen zur Rehabilitation bewilligt werden

und diese dann auch zum Erfolg führen. Zum anderen ist seit dem Wegfall des Berufsschutzes Erwerbsminderung erst dann gegeben, wenn eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weniger als drei Stunden am Tag ausgeübt werden kann.

Wirft man den Blick auf die Leistungshöhe, werden die mit der Erwerbsminderung eintretenden Einkommenseinbußen offensichtlich. Im Jahr 2013 lag dem Geschäftsbericht nach der durchschnittliche Zahlbetrag bei neu bewilligten Erwerbsminderungsrenten bei 613 Euro. Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner sind hierbei bereits abgezogen.

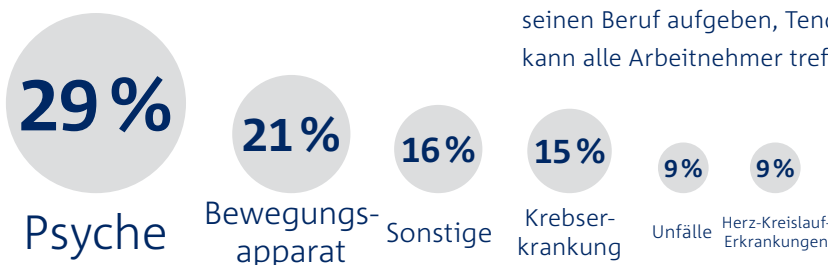
### Notwendigkeit der zusätzlichen Absicherung offensichtlich

Angesichts der von der Deutschen Rentenversicherung veröffentlichten Zahlen wird der Bedarf an einer zusätzlichen Absicherung offenbar. Letztlich muss sich jeder Beschäftigte die Frage stellen, wie er das eigene Risiko, berufsunfähig zu werden, einschätzt. Dabei muss dem Beschäftigten klar sein, dass Berufsunfähigkeit jeden treffen kann. Erkrankungen der Psyche nehmen als Grund für die Berufsunfähigkeit stetig zu.



### Jeder vierte Beschäftigte wird berufsunfähig.

Aus gesundheitlichen Gründen muss jeder vierte Beschäftigte seinen Beruf aufgeben, Tendenz steigend. Berufsunfähigkeit kann alle Arbeitnehmer treffen, unabhängig vom Beruf.



#### Häufigste Ursachen für Berufsunfähigkeit

Quelle: Morgen & Morgen GmbH, Stand: 4/2014, Zahlen gerundet.

## Vielfältiges Angebot der MetallRente

MetallRente bietet bei der Absicherung des Einkommens bei Berufsunfähigkeit vielfältige Möglichkeiten. So kann die Absicherung auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmt erfolgen. Gerade bei der Absicherung im Falle der Berufsunfähigkeit ist eine individuelle, kompetente Beratung, wie sie die MetallRente Beratungseinheit bietet, erforderlich.

Je nach Einkommenshöhe und Alter ist entweder die betriebliche oder private Absicherung vorteilhafter. Auf die Frage, wie die Absicherung optimal gestaltet werden soll, gibt es keine pauschale Antwort.

Als Einstieg in die Absicherung sollte in jedem Fall im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge die Beitragsbefreiung für den Fall der Berufsunfähigkeit mit eingeschlossen werden. Denn sowohl die private Berufsunfähigkeitsversicherung als auch die gesetzliche Rentenversicherung erbringen ihre Leistungen nur bis zur Regelaltersgrenze. Daher lohnt es sich auch, sich Gedanken darüber zu machen, wie die Existenzgrundlage nach Ablauf der Zahlungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung gestaltet werden soll. Die Beitragsbefreiung im Fall der Berufsunfähigkeit bewirkt, dass auch nach Eintritt der Berufsunfähigkeit die Beiträge zur Altersvorsorge von der MetallRente weiter gezahlt werden. Der Beschäftigte erhält dann die Altersleistung, die er erhalten hätte, wenn er die Beiträge zur Altersversorgung kontinuierlich gezahlt hätte. Damit ist ein wichtiger Beitrag zur Existenzsicherung geleistet.

## Neu im Angebot: die MetallRente.EMI

MetallRente bietet seit Kurzem auch eine Erwerbsminderungsrente – kurz EMI – an. Mit der Einführung von MetallRente.EMI werden vor allem zwei wichtige Anliegen verbunden: Erstens müssen alle Beschäftigte Zugang zu bedarfsgerechtem Invaliditätsschutz haben. Gewerblichen Arbeitnehmern, die bisher aufgrund starker Berufsgruppendifferenzierungen der Beiträge für risikoträchtigere Berufe oder auch Vorerkrankungen vielfach ohne Absicherung blieben, wird nun eine kostengünstige ergänzende Erwerbs-

minderungsrente ermöglicht. Zum Zweiten verhindert die MetallRente.EMI, dass Erwerbsminderung in die Armutsfalle führt. Denn MetallRente.EMI bietet eine wirksame Ergänzung staatlicher Leistungen und orientiert sich mit seinem Bedingungsnetzwerk sehr eng an der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei einem Restleistungsvermögen von 3 bis 6 Stunden täglich erhalten Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung üblicherweise die halbe Erwerbsminderungsrente. In Ausnahmefällen wird jedoch auch bei einem Restleistungsvermögen von 3 bis 6 Stunden die volle Erwerbsminderungsrente gezahlt. Dies ist dann der Fall, wenn der Arbeitsmarkt als „verschlossen“ gilt. Die EMI-Rente der MetallRente leistet nach denselben Grundsätzen. Erhält der Beschäftigte eine volle Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, leistet auch die EMI der MetallRente voll. Mit der Angleichung der Leistungen an die gesetzliche Rentenversicherung bietet die MetallRente.EMI einen echten Mehrwert und ist damit das einzige Produkt am Markt, mit dem man auf der staatlichen Versorgung aufbauen kann. Praktisch heißt das: Man muss nur die Differenz zur gesetzlichen EMI-Rente versichern. Das reduziert die Beitragshöhe deutlich.

Die MetallRente.EMI wird in zwei Varianten angeboten: als Basisabsicherung mit vereinfachten Gesundheitsfragen (MR.EMI Smart) und einer versicherbaren Monatsrente bis 300 Euro und als Rente mit flexibler Leistungshöhe bis zu 5.500 Euro (MR.EMI Plus).

- ➔ Lassen Sie sich über die Möglichkeiten der Absicherung von dem für Ihr Unternehmen verantwortlichen MetallRente-Berater informieren.
- ➔ Fordern Sie ein unverbindliches Angebot an oder rechnen Sie selbst auf [www.metallrente.de](http://www.metallrente.de).
- ➔ Nutzen Sie in jedem Fall die Beitragsbefreiung im Fall der Berufsunfähigkeit als Ihren persönlichen Rentenretter bei Ihrer zusätzlichen Altersvorsorge.

## Nachgefragt: Absicherung gegen das Risiko der Berufsunfähigkeit in der betrieblichen Praxis

Dass eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung eine sinnvolle und notwendige Ergänzung zur gesetzlichen Rente ist, leuchtet heute jedem ein. Trotzdem lässt die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in vielen Bereichen noch zu wünschen übrig. Arbeitgeber schaffen durch arbeitgeberfinanzierte Bausteine Anreize für die Beschäftigten, selbst vorzusorgen. Der einfachste und für das Unternehmen kostengünstigste Weg ist, zumindest einen Teil der bei der Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge an die Beschäftigten weiterzugeben. In Kombination mit den avWL in der Metall- und Elektroindustrie leistet der Arbeitgeber somit einen willkommenen Beitrag.

Die Bereitschaft der Beschäftigten, sich gegen das Risiko der Berufsunfähigkeit abzusichern, ist im Vergleich zur reinen Altersvorsorge weit geringer ausgeprägt.



Über die Notwendigkeit der Absicherung und auch die Vorbehalte und Schwierigkeiten in der täglichen Beratung berichtet Sabine Siegloch, Beraterin im Team Württemberg in Stuttgart.

**Frage:** Frau Siegloch, gerade hat MetallRente ein neues Angebot zur Absicherung bei Erwerbsminderung auf den Markt gebracht. Ist dieses Angebot aus der Sicht einer Beraterin, die täglich in den Firmen mit den Beschäftigten zu tun hat, sinnvoll?

**Sabine Siegloch:** Diese Frage kann ich nur bejahen. In den Beratungen vor Ort sprechen wir als MetallRente Beratungseinheit regelmäßig das Thema „Absicherung des Einkommens“ an. Wir finden für eine Diskussion auch stets offene Ohren. Denn die eintretende finanzielle Situation lässt sich mit Zahlen objektiv belegen. So beträgt die durchschnittliche

Erwerbsminderungsrente bei Rentenzugang 2013 weniger als 700 Euro. Von den materiellen Einbußen ganz abgesehen, haben die Beschäftigten, die Erwerbsminderungsrente beziehen, noch andere Probleme, die belasten. Da möchte man eigentlich zumindest finanziell abgesichert sein.

**Frage:** Und trotzdem sorgen so wenige Beschäftigte für den Fall der Fälle vor. Woran liegt das Ihrer Meinung nach?

**Sabine Siegloch:** Das hat verschiedene Gründe. Natürlich hofft jeder, dass er selbst gesund bleibt. Wenn man sich gesund fühlt und auch gesund ist, erschließt sich die Notwendigkeit einer Absicherung nur schwer. Dabei muss man auch sehen, dass wir hier über eine Risikoabsicherung reden. Für die Beschäftigten, die gesund bleiben, gibt es keine Beitragsrückerstattung. Dies sind alles Punkte, die für die Beschäftigten eine Rolle spielen. Dabei muss man wissen, dass die Berufsunfähigkeit und Erwerbsminderung jeden überall treffen kann. Sei es durch einen Unfall oder auch durch Krankheit. Wenn man die Ursachen für die Berufsunfähigkeit betrachtet, nehmen insbesondere die psychischen Erkrankungen als Ursache zu.

**Frage:** Was zeichnet die Produktpalette der MetallRente besonders aus?

**Sabine Siegloch:** Die Vorzüge und Stärken der Produktpalette lassen sich an mehreren objektiven Kriterien darstellen. Zunächst einmal sind wir in der Lage, dem Beschäftigten ein Produkt anzubieten, das für seine individuelle Situation passt. Für den einen Beschäftigten ist es vorteilhafter, die Absicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung vorzunehmen, für den anderen Beschäftigten ist ein Privatvertrag besser. Neben steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen ist für die Vorteilhaftigkeit auch das hinter den Produkten stehende Tarifwerk entscheidend. Was letztlich für den Einzelnen in Betracht kommt, muss im Rahmen eines individuellen Beratungsgespräches ermittelt werden.

Hier kommt unsere Stärke als angestellte Berater zum Tragen. Wir sind in der Beratung unabhängig. Das Interesse des einzelnen Beschäftigten steht im Vordergrund.

Weiter kommt uns zugute, dass die Partner der MetallRente hervorragende Produkte zur Verfügung stellen.

**Frage:** Das ist eine mutige Behauptung. Wie lässt sich dies feststellen und untermauern?

**Sabine Siegloch:** Das lässt sich objektiv belegen. Als Maßstab kann zunächst einmal die Bewilligungsquote herangezogen werden. Diese gibt an, in wie viel Prozent der Anträge auf Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung auch tatsächlich Leistungen bewilligt wurden. Die Konsortialführer bei den Produkten zur Berufsunfähigkeit, die Allianz Lebensversicherungs-AG für den betrieblichen und die Swiss Life für den privaten Bereich, können mit Bewilligungsquoten von ca. 80% aufwarten. Dies bedeutet, dass in 8 von 10 Fällen auch Leistungen gewährt wurden. Damit grenzen sich diese Unternehmen deutlich vom Wettbewerb ab.

Ein weiteres Indiz für die Qualität der Produkte ist die geringe Prozessquote. Bei beiden Unternehmen liegt diese Quote ebenfalls deutlich unter dem Durchschnitt des Wettbewerbs. Die Prozessquote

gibt an, wie viele Versicherte nach Ablehnung ihre Ansprüche auf Leistungen gerichtlich geltend machen. Bei der Allianz beträgt diese Quote ca. 1,6%, bei der Swiss Life ca. 2%. Damit kann festgehalten werden, dass die Absicherung auch das hält, was sie verspricht.

**Frage:** Viele Beschäftigte scheuen bei Abschluss einer Versicherung die Gesundheitsfragen. Wie sieht das bei den Produkten der MetallRente aus?

**Sabine Siegloch:** Der Abschluss einer Versicherung ist auch bei MetallRente an eine Gesundheitsprüfung geknüpft. MetallRente hat jedoch an den Stellen, an denen dies möglich ist, für Vereinfachungen gesorgt. So ist in den meisten Fällen eine vereinfachte Gesundheitsprüfung ausreichend. Teilweise kann der Beschäftigte die Fragen auch selbst beantworten. Dort, wo eine vereinfachte Gesundheitsprüfung zum Tragen kommt, ist es ausreichend, dass der Beschäftigte bestätigt, dass er in den vergangenen zwei Jahren zu keinem Zeitpunkt länger als vier Wochen am Stück krank war und dass er keine Kenntnis von schwerwiegenden Erkrankungen hat.

Wichtig ist, dass die Bedingungen, unter denen die Versicherung abgeschlossen wird, von Anfang an transparent sind. Und hier kommt es dann wieder auf die Beratung und Betreuung vor Ort an.

## Finanzgericht Rheinland-Pfalz: Kapitalzahlung aus einer Pensionskassen-Versorgung ist tarifermäßig zu versteuern

Sowohl bei der Direktversicherung der MetallRente wie auch bei der Pensionskasse und seit Kurzem auch beim Pensionsfonds der MetallRente kann der Beschäftigte bis kurz vor Eintritt in den Ruhestand entscheiden, ob er eine monatliche Rente, eine einmalige Kapitalzahlung oder eine Mischform aus beiden Leistungsarten in Anspruch nehmen möchte.

Welche Art der Leistung in Frage kommt, hängt von den Wünschen und Vorstellungen des Berechtigten

ab. Einen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidung hat dabei die Frage, in welchem Umfang auf die Leistung Sozialversicherungsbeiträge zu leisten sind. Denn je geringer die Abgaben, desto höher die Rendite der Altersversorgung.

### Die bisherige Rechtslage und Verwaltungspraxis

Sofern die Beiträge in die Direktversicherung, den Pensionsfonds oder die Pensionskasse nach § 3 Nr. 63

EStG steuerfrei eingezahlt wurden, war klar, dass die Leistungen in vollem Umfang, also mit dem Zahlbetrag zu versteuern sind. Dies galt unabhängig davon, ob der Beschäftigte die Rente oder die Kapitalzahlung in Anspruch genommen hat.

Gerade dann, wenn der Beschäftigte sich für die Kapitalzahlung entscheidet, muss der Zeitpunkt der Kapitalzahlung gut überlegt sein. Wählt der Beschäftigte beispielsweise den Monat November oder Dezember für die Auszahlung und hat er bis dahin aus dem Arbeitsverhältnis Arbeitsentgelt bezogen, erhöht sich die Steuerlast durch die Progression. Würde derselbe Beschäftigte bis zum Beginn des Folgejahres, in dem er ausschließlich Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, warten, so wäre die Steuerlast auf die Kapitalzahlung wesentlich geringer.

An der Tatsache, dass die Kapitalzahlung in vollem Umfang und auch ohne Tarifiermäßigung zu versteuern ist, hat die Finanzverwaltung bisher keine Zweifel aufkommen lassen. Dies ist so auch dem Rundschreiben des BMF zur Förderung der privaten und betrieblichen Altersversorgung zu entnehmen.

### Der Sachverhalt

Eine Beschäftigte hatte beginnend im Jahr 2003 eine zusätzliche Altersversorgung über eine Pensionskasse durch Entgeltumwandlung finanziert. Ende des Jahres 2009 schied die Beschäftigte aus dem Arbeitsleben aus. Im Jahr 2010 bezog die Beschäftigte noch Einkünfte aus dem zum 31. 12. 2009 beendeten Arbeitsverhältnis, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Kapitaleistung der Pensionskasse in Höhe von ca. 17.000 Euro. Für die Berechnung der Steuer legte das Finanzamt den vollen Zahlbetrag von 17.000 Euro zugrunde.

Gegen den Steuerbescheid hat die Beschäftigte fristgerecht Einspruch erhoben. Erwartungsgemäß wurde der Einspruch zurückgewiesen, woraufhin Klage zum Finanzgericht erhoben wurde.

### Die Entscheidung

Sicher für alle überraschend hat das Finanzgericht der Klage stattgegeben und im Ergebnis die Meinung vertreten, dass auch auf die Kapitalzahlung aus einer Pensionskasse die Fünftelungsregel des § 34 EStG anzuwenden sei.

Mit dieser Regel wird die Steuer bei zusammengeballten Einkünften linear auf fünf Jahre verteilt. Die Steuer wird also so berechnet, als ob in den kommenden fünf Jahren jeweils nur ein Fünftel des gezahlten Betrages fällig geworden wäre.

Das Gericht hat sich in der Begründung ausführlich mit dem Zweck der Fünftelungsregel auseinandergesetzt und seine Entscheidung auch auf den Gedanken der Gleichbehandlung gestützt. Denn bei Leistungen aus der Basisversorgung kann die Fünftelungsregel zur Anwendung kommen.

### Konsequenzen aus dem Urteil

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Das Finanzgericht hat gegen das Urteil beim Bundesfinanzhof bereits Revision eingelegt.

Wann der Bundesfinanzhof über die Frage, ob die Kapitalzahlung aus der Pensionskasse ermäßigt zu versteuern ist, entscheiden wird, ist nicht absehbar. Sofern Steuerbescheide, in denen auch die Steuer auf eine Kapitalzahlung aus einer Pensionskasse mit dem vollen Steuersatz erfasst sind, erlassen werden, sollte dagegen Einspruch erhoben werden.

Gleiches gilt auch für die Kapitalzahlung aus einer Direktversicherung, deren Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei eingezahlt wurden, und auch für Kapitaleistung des Pensionsfonds.

➔ **Das Urteil des FG Rheinland-Pfalz ist diesem Newsletter im Volltext beigefügt. [Urteil hier lesen.](#)**

## Vorankündigung: telefonische Fachkonferenz zum Thema „Fit für die Zukunft – Niedrigzins zur Neuordnung der Altersvorsorge nutzen“ am 29.9. 2015

Wir laden Sie zur nächsten telefonischen Fachkonferenz mit dem Titel „Fit für die Zukunft – Niedrigzins zur Neuordnung der Altersvorsorge nutzen“ ein. Die Fachkonferenz findet als Webinar (Telefonkonferenz mit gleichzeitiger Online-Präsentation) am 29.9. 2015 um 08:30 Uhr statt.

In den Medien und unter Experten wird derzeit viel über die Auswirkungen der anhaltenden Niedrigzinsphase auf die Pensionsrückstellungen in den Bilanzen gesprochen. Aber was passiert danach? Wie können die Auswirkungen konkret abgemildert oder gar vermieden werden? Was ist in der Praxis tatsächlich möglich?

Anhand von Beispielen beantworten wir diese Fragen und zeigen Ihnen, wie eine Neuordnung der Altersvorsorge konzipiert werden kann, um zukünftige Belastungen für den Gewinn Ihres Unternehmens zu vermeiden. Der Vortrag wird ca. 20 Minuten dauern. Danach haben Sie die Möglichkeit, Fragen zu stellen und mit den Referenten zu diskutieren.

### Wie können Sie an der Fachkonferenz teilnehmen?

Hier können Sie sich online anmelden: [➔ Ich möchte teilnehmen](#)

Nach der Anmeldung schicken wir Ihnen eine E-Mail, der Sie die Zugangsdaten zur Teilnahme an der Fachkonferenz entnehmen können.

Sollten Sie bis zum 31.8. 2015 keine Mail erhalten haben, sprechen Sie den für Ihr Unternehmen verantwortlichen MetallRente-Berater an oder nutzen Sie die Möglichkeit zur Anmeldung auf [www.allianzpp.com](http://www.allianzpp.com).

Wir freuen uns, Sie bei unserer Fachkonferenz zu begrüßen.

## Änderung in der Zusammensetzung des MetallRente Konsortiums in der Direktversicherung

Zum 1. 7. 2015 hat sich die Zusammensetzung des Konsortiums der MetallRente Direktversicherung geändert. Die Änderung betrifft ausschließlich die MetallRente Direktversicherung gegen laufende Beitragszahlung. Bei MetallRente sind dies die Produktausprägungen Klassik, Chance und Profil.

Dem Konsortium zur Direktversicherung gehören folgende Versicherer an:	
Allianz Lebensversicherungs-AG	60%
R+V Lebensversicherung AG	20% (bisher 11%)
ERGO Lebensversicherung AG	11%
Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland	9%
Die Generali ist im Konsortium nicht mehr vertreten.	



## Ausblick – was der Gesetzgeber vorhat

Im Vordergrund steht die Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie in nationales Recht. Wir hatten hierzu bereits ausführlich in unserem letzten Newsletter berichtet. Der entsprechende Gesetzesentwurf wurde zwischenzeitlich vom Bundeskabinett gebilligt. Das Gesetzgebungsverfahren ist also eröffnet. Wir werden über den Fortgang des Verfahrens weiter berichten.

Dass die Rechtsprechung dem Gesetzgeber die eigenen Unzulänglichkeiten vor Augen führt, ist nicht neu. So hat jüngst das Bundesverfassungsgericht dem Bundesgesetzgeber ins Stammbuch geschrieben, dass ihm für das Betreuungsgeld die Gesetzgebungskompetenz fehle. Der Bundesgesetzgeber war mit anderen Worten hier gar nicht zuständig.

Auf einfacher gesetzlicher Ebene haben vor allem Entscheidungen zu zwei Sachverhalten eine größere Aufmerksamkeit erregt. In mehreren Entscheidungen hat das Bundessozialgericht die Meinung vertreten, dass die in Unternehmen beschäftigten Juristen keine Möglichkeit mehr haben, sich von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen und sich den berufsständischen Versorgungswerken anzuschließen. Das Bundessozialgericht hat ausgeführt, dass der jahrelangen Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund die gesetzliche Grundlage fehle. Als Folge sind nun die meisten Unternehmensjuristen seit Beginn dieses Jahres in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert.

In einer Entscheidung vom 30.9. 2014 hat das Bundesarbeitsgericht ausgeführt, dass Arbeitgeber, die zugunsten ihrer Beschäftigten vor dem 16.5. 1996 Direktversicherungsverträge abgeschlossen haben, auch weiterhin die Anpassungsprüfung vornehmen müssen (vgl. hierzu den MetallRente Newsletter 02/2015).

Zu beiden Punkten ist der Gesetzgeber nun aktiv geworden.

### Neuregelung zum Recht der Syndikusanwälte

Wie bereits erwartet, soll den in den Unternehmen beschäftigten Juristen wieder die Möglichkeit eröffnet werden, sich von der gesetzlichen Rentenversi-

cherung befreien zu lassen und statt dessen den berufsständischen Versorgungswerken beizutreten.

Notwendig wird diese Neuregelung durch mehrere Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom April vergangenen Jahres. Das BSG hatte entschieden, dass für eine Befreiung keine gesetzliche Grundlage existiere. In der Folge wurden die in den Unternehmen beschäftigten Juristen bis auf wenige Ausnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung angemeldet.

Mit der angestrebten gesetzlichen Neuregelung wird im Ergebnis der Zustand wiederhergestellt, der vor den genannten Entscheidungen des BSG bestanden hat. Im Sinne einer einheitlichen Altersversorgung ist dies begrüßenswert. Konsequenterweise lässt das Gesetz demnach auch die rückwirkende Befreiung zu.

Bei Fragen zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte steht Ihnen Herr Dr. Albrecht Eisenreich als direkter Ansprechpartner zur Verfügung. Sie erreichen Herrn Dr. Eisenreich per Mail ([albrecht.eisenreich@allianzpp.com](mailto:albrecht.eisenreich@allianzpp.com)) oder unter 0711-663 4466.

### Rentenanpassung bei Direktversicherung und Pensionskasse

Eine weitere gesetzgeberische Korrektur wurde durch das Urteil des BAG vom 30.9. 2014 erforderlich. Wie bereits berichtet, hat das BAG alte Direktversicherungsverträge aus dem Geltungsbereich des § 16 Abs. 3 BetrAVG herausgenommen. Nach dieser Bestimmung ist der Arbeitgeber bei Vorliegen näher bestimmter Voraussetzungen von der Pflicht zur Anpassungsprüfung befreit. Viele Arbeitgeber waren von dieser Entscheidung überrascht, da sie in der Vergangenheit stillschweigend davon ausgehen konnten, dass sie nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Beginn der Rentenzahlung durch die Direktversicherung keine weiteren Pflichten mehr hätten. Für die Direktversicherungsverträge der MetallRente trifft dies auch zu, da diese sämtlich nach dem Stichtag 16.5. 1996 abgeschlossen wurden.



In dem Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie findet sich nun auch eine Anpassung des § 16 Abs. 3 BetrAVG. Sofern die Pensionskasse oder die Direktversicherung sämtliche Überschussanteile zur Erhöhung der Leistungen nutzt, fällt die

Anpassungsprüfung weg. Für die Unternehmen bedeutet dies, dass mit Beginn der Leistung aus der Direktversicherung oder der Pensionskasse der Beschäftigte dann auch tatsächlich ausgeschieden ist.

## Rechtsprechung aktuell: BGH entscheidet beim Bezugsrecht zugunsten der Ex-Frau

Der Kampf um Vermögenswerte setzt sich auch nach dem Tod des Ex-Ehemannes fort. Der BGH hat diesen Kampf in einer am 22. 7. 2015 verkündeten Entscheidung zugunsten der Ex-Ehefrau entschieden.

### Was war geschehen?

Ein Arbeitnehmer hatte eine Direktversicherung nach § 40b a.F. EStG abgeschlossen. Als bezugsberechtigt im Falle des Todes hatte er dem Versicherer gegenüber seine Ehefrau benannt, allerdings ohne den Namen anzugeben. Nach Scheidung und Wiederverheiratung hatte der Mann dies der Versicherung telefonisch mitgeteilt. Ihm wurde versichert, dass damit alles in Ordnung sei.

Nach dem Tod des Mannes fordert nun die im Zeitpunkt des Todes aktuelle Ehefrau die Versicherungsleistung. Während die Vorinstanzen der Klage stattgegeben haben, hat der Bundesgerichtshof die Klage abgewiesen und die Versicherungsleistung der Ex-Ehefrau zugesprochen.

### Die Begründung

Auf den ersten Blick überrascht die Entscheidung. Denn als bezugsberechtigt war ja die „Ehefrau“ ein-

getragen. Während die Vorinstanzen, das LG Frankfurt und das OLG Frankfurt, darauf abgestellt haben, dass damit die Ehefrau gemeint sei, die im Zeitpunkt des Todes mit dem Verstorbenen verheiratet war, hat der BGH darauf abgestellt, dass die Ehefrau gemeint war, die im Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung bzw. der Abgabe der Erklärung mit dem Verstorbenen verheiratet war. Demzufolge ist die Versicherungsleistung an die Ex-Ehefrau auszuführen.

**TIPP:** Bei vor dem 01. 1. 2005 abgeschlossenen Direktversicherungsverträgen ist das Bezugsrecht frei gestaltbar. Um jeglichen Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen, sollte in diesen Fällen der Bezugsberechtigte namentlich benannt werden. Im Zuge einer Scheidung muss die Bezugsberechtigung überprüft und ggf. geändert werden.

Da aktuell das Urteil des BGH im Volltext noch nicht vorliegt, fügen wir diesem Newsletter das Urteil des OLG Frankfurt bei, aus dem sich der Sachverhalt ergibt. Bitte beachten Sie: der BGH hat die Entscheidung des OLG aufgehoben! [Urteil hier lesen](#).

## Die MetallRente Beratungseinheit ist in ganz Deutschland präsent:



Kontaktieren Sie Ihren persönlichen MetallRente-Berater unter [info@metallpp.com](mailto:info@metallpp.com) oder 0800 – 7 23 50 91 (kostenfrei)

## Impressum

Herausgeber:  
MetallRente Beratungseinheit  
Beratung durch Allianz Pension Partners GmbH  
Königinstraße 28  
80802 München

Redaktion:  
Dr. Albrecht Eisenreich

Stand:  
August 2015



- Handy mit Reader-Software auf den Code richten und fotografieren.
- Ihr Handy verbindet sich direkt mit der Website.

[www.allianzpp.com](http://www.allianzpp.com)

Diese Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Zahlen und Fakten beruhen auf aktuellen Rechtsgrundlagen. Für steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.